

Bund Deutscher Rechtspfleger \* Am Fuchsberg 7  
06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz

25. November 2012

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2012 - R A 2 - 3700/19 R1 425/2012

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger steht der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz grundsätzlich positiv gegenüber. Das Eröffnen einer elektronischen Kommunikation mit den Gerichten ist für eine moderne und effizient arbeitende Justiz unverzichtbar.

Längst haben die modernen Medien Einzug in den Alltag im privaten wie gewerblichen Bereich gehalten. Nur scheinbar sprechen die ersten Erfahrungen mit dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dagegen. Zwar macht die Anwaltschaft in der Tat bisher nur zurückhaltend Gebrauch von dem EGVP. Der Grund für mangelnde Akzeptanz und Nutzung des EGVP dürfte vor allem in der Notwendigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur liegen. Der Erfolg des elektronischen Rechtsverkehrs steht und fällt mit der Akzeptanz durch seine Anwender. Angesichts dessen erscheint uns die Eröffnung anderer sicherer Kommunikationswege, wie der explizit genannten sicheren DE-Mail, dringend geboten.

Seite 1 von 3

Mario Blödtner  
Bundesgeschäftsführer  
E-Mail: [mbloedtner@bdr-online.de](mailto:mbloedtner@bdr-online.de)

Geschäftsstelle:  
Am Fuchsberg 7  
06679 Hohenmölsen  
Tel.: +4934441599011  
Fax: +493444124227  
Mobil: +491783596592  
E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

Zu einzelnen beabsichtigten Regelungen positionieren wir uns wie folgt:

## ARTIKEL 1

### Zu § 103 ZPO-E

Wir begrüßen die Absicht, ein Formular für einen elektronischen Kostenfestsetzungsantrag vorzusehen. Hinsichtlich der für die Rechtsanwälte verbindlichen Nutzung der Formulare ist zu beachten, dass diverse Verfahrensvorschriften auf § 103 ZPO verweisen und also das Formular sämtliche derartigen Kostenfestsetzungsanträge ermöglichen muss.

Zudem wäre es günstig, einen Formularzwang nicht allein für Rechtsanwälte, sondern – ähnlich wie jetzt für die Durchsuchungsanordnung in § 758a ZPO und für den Pfändungsbeschluss in § 829 ZPO – für jedermann einzuführen. Die Vorteile wären die gleichen: hier wie da handelt es sich um Massengeschäfte für das Gericht. Die Vereinheitlichung der Anträge ist im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr und die künftige E-Akte unumgänglich oder mindestens zu empfehlen. Die Einführung einheitlicher Formulare ermöglicht es dem Gericht, die übermittelten Daten aufgrund einer einheitlich definierten Schnittstelle zu übernehmen und elektronisch weiter zu bearbeiten. Dies gilt namentlich bei elektronischer Antragsübermittlung. Soweit Anträge auch künftig schriftlich eingereicht werden, ermöglicht allein die Verwendung standardisierter Vordrucke die schnelle und zutreffende Erfassung und Weiterverarbeitung der Daten in den gerichtlichen EDV-Systemen.

### Zu § 130a ZPO-E

Die geplante Möglichkeit, Schriftsätze statt mit qualifizierter elektronischer Signatur auch per DE-Mail mit hohem Sicherheitsniveau einzureichen, begrüßen wir. Diese Form des Einreichens erscheint uns mindestens genauso sicher wie die jetzige schriftliche Form. Auch bisher ist es möglich, dass sich jemand beispielsweise als Anwalt geriert oder unter falschem Namen einen Prozess führt, eine Beurkundung oder notarielle Beglaubigung bestimmender Schriftsätze im Zivilprozess hat der Gesetzgeber gleichwohl nicht vorgesehen.

Auch scheint uns besonders wichtig, dass hier bundeseinheitliche, verbindliche technische Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Gegen die beabsichtigten Regelungen haben wir keine Bedenken.

### Zu § 130c ZPO-E

Gegen eine grundsätzliche Benutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden bestehen keine Bedenken. Problematischer sehen wir die Regelung in Satz 2, dass eine vorübergehende Unmöglichkeit der Benutzung aus technischen Gründen eine Übermittlung auf klassischem Wege erlauben und erforderlich machen soll. Im Falle eines Serverausfalls des Gerichts würde dieses mit Papiereingängen überflutet und wäre gezwungen, all diese Eingänge in elektronische Form umzuwandeln, sofern die Akten elektronisch geführt werden. Hier wäre das Gewähren einer Wiedereinsetzung der bessere Weg, um die Eingänge, sobald das technische Hindernis entfallen ist, sogleich in der nötigen elektronischen Form zu erhalten.

**Zu § 182 Abs. 3 ZPO-E**

Die Möglichkeit der Übermittlung der Zustellungsurkunde auf elektronischem Wege wird begrüßt. Von der Möglichkeit elektronischer Postzustellungsaufträge (ePZA) sollten die Länder umfassend Gebrauch machen. Dadurch würde es auch nicht mehr wie bisher zu Fällen kommen, dass eine Zustellung wiederholt werden muss, weil die Zustellungsurkunde verlorengegangen ist, wogegen der elektronische Vermerk mit allen Angaben über die tatsächlich erfolgte Zustellung beigebracht werden kann.

**Zu § 945a ZPO-E**

Die Etablierung eines zentralen, länderübergreifenden Schutzschriftenregisters befürworten wir. Da nun eine Legaldefinition der Schutzschrift erfolgt, sollte zugleich normiert werden, dass das Gericht bei seiner Entscheidung eine hinterlegte Schutzschrift zu berücksichtigen hat. Bisher nutzen nur einzelne Gerichte obligatorisch das bereits bestehende Schutzschriftenregister.

Wir vermissen eine Regelung, dass ausschließlich die das zentrale Schutzschriftenregister führende Stelle für die Entgegennahme von Schutzschriften zuständig ist; eine solche Regelung könnte dazu führen, dass nicht auch künftig die Schutzschriften bei Gericht eingehen und vermeidbaren zusätzlichen Arbeitsaufwand verursachen.

**ARTIKEL 3****Zu § 46a ArbGG-E**

Durch die beabsichtigte Neuregelung wird es möglich, das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren bei einem Gericht – auch ländergrenzenübergreifend - zu konzentrieren. Hierdurch wird die Automatisierung auch des arbeitsgerichtlichen Mahnverfahrens endlich gefördert. Diese Regelung halten wir für überfällig. Bisher gibt es kein Online-Mahnverfahren im Arbeitsgerichtsprozess.

Im Zusammenhang mit der effizienteren Bearbeitung von Mahnbescheidsverfahren regen wir zudem an, beim streitigen Gericht schnellstmöglich eine elektronische Weiterbearbeitung des Mahnverfahrens zu ermöglichen: Legt der Antragsgegner Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein, wird der Rechtsstreit auf Antrag ans im Mahnbescheid angegebene Gericht abgegeben, § 696 ZPO. Nimmt nun der Antragsgegner seinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid zurück, ist nicht mehr das Mahngericht, sondern das Prozessgericht für den Erlass des Vollstreckungsbescheides zuständig. Hier muss das Prozessgericht dann derzeit den Vollstreckungsbescheid durch Ausfüllen eines Formularsatzes erstellen. Es scheint sachdienlicher, insoweit so bald wie möglich die Prozessgerichte in das elektronische Mahnverfahren mit einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Strauß, Stellv. Bundesvorsitzende

Wolfgang Lämmer, Bundesvorsitzender

Ausgefertigt:



Mario Blödtner, Bundesgeschäftsführer